

**In öffentlichen Gebäuden besteht laut NRSchG grundsätzlich Rauchverbot!**

1. Die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte sind ordnungsgemäß zu benutzen und pfleglich zu behandeln. Die Nutzungsregelungen sind zu beachten und einzuhalten.
2. Die Nutzung der Begegnungsstätte ist nur für den vereinbarten Zweck und während der Nutzungszeit gestattet.
3. Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der Nutzer oder eine von ihm bestimmte Person die Begegnungsstätte im ordnungsgemäßen Zustand an die Gemeindeverwaltung zu übergeben.
4. Das Aufstellen eigener Möbel und sonstiger Gegenstände bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
5. Es ist nicht gestattet, Fahrräder oder Motorfahrzeuge in die Begegnungsstätte mitzunehmen. Die Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Wegen gefahren und auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
6. Hunde müssen auf dem Gelände der Begegnungsstätte an die Leine genommen werden. Es ist nicht gestattet, Hunde und andere Haustiere in die Begegnungsstätte mitzunehmen.
7. Für Schäden an der Begegnungsstätte und den Einrichtungen, die bei der Nutzung verursacht werden, haftet der Nutzer in voller Höhe.
8. Der Nutzer haftet auch für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Verunreinigungen von Einrichtungen, Räumen, Wegen und gärtnerischen Anlagen sowie allgemein für Schäden, die während der Überlassungszeit verursacht werden.
9. Die Gemeinde Steinhöfel haftet nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Die Gemeinde Steinhöfel ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobenräumen, Fahrzeugstellplätzen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen zu sorgen. Sie haftet auch nicht, wenn ihren Beschäftigten die Schlüssel zu den genannten Räumen oder Abstellplätzen in Verwahrung gegeben worden sind.
10. Die Gemeinde Steinhöfel haftet ferner nicht, wenn bei der Nutzung der Begegnungsstätte Personen Schaden nehmen.
11. Die Gemeinde Steinhöfel kann sich jedoch nicht auf Haftungsausschluss nach Ziffer 9 und 10 berufen, falls ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
12. Die Beauftragten der Gemeindeverwaltung üben das Hausrecht aus, ihren Anordnungen zur Einhaltung dieser Nutzungsordnung ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt in der Begegnungsstätte untersagen.
13. Die Weitergabe der überlassenen Anlagen, Räume und Einrichtungen an Dritte durch den Nutzer ist nicht zulässig.